



Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) Luisenring 49, 68159 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
z. Hd. Frau Friede

76247 Karlsruhe

Techn. Geschäftsführer

Name: Bodo Kleinevoß

Telefon: 0621 290-3800

Telefax: 0621 290-993800

E-Mail: bodo.kleinevoss@mvv-netze.de

Datum: 07.06.2017

Zielabweichungsverfahren für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Schwetzinger Hardt

hier: Stellungnahmen des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, des Verbands Region Rhein-Neckar und der Heinrich Krieger KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Frau Friede,

vielen Dank für die Zusendung der Stellungnahmen des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (iste) vom 09. Mai 2017, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vom 12. Mai 2017, des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) vom 13. April 2017 und des anwaltlichen Vertreters der Heinrich Krieger KG vom 12. Mai 2017 sowie der Rückfragen des Wirtschaftsministeriums zu dem Zielabweichungsverfahren im Rahmen der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Schwetzinger Hardt. Nach Durchsicht der Stellungnahmen sehen wir insbesondere bei den vier Themenbereichen

- Alternative „Hockenheimer Rheinbogen“
- Aktuelle Fördermenge versus Wasserrecht
- Modelltechnische Abgrenzung – Vorgehensweise und zugrunde liegende Parameter
- Möglichkeit einer Kompromisslösung

noch Erläuterungsbedarf. Aus diesem Grund möchten wir die Gelegenheit nutzen und zu diesen Aspekten Stellung nehmen.

Alternative „Hockenheimer Rheinbogen“

Wir bestätigen, dass am 05.12.1980 ein Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der zukünftigen Trinkwassergewinnungsanlage „Hockenheimer Rheinbogen“ sowie die dazugehörige Rechtsverordnung zu unse-

**Zweckverband
Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK)**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sitz Heidelberg

Büro

68159 Mannheim, Luisenring 49

Tel. +49 621 23760

Tel. +49 621 290-2426

Fax +49 621 290-3365

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein Neckar Nord
(BLZ 670 505 05) Konto 30288718

IBAN: DE28 6705 0505 0030 2887 18

BIC: MANSDE66XXX

St.-Nr. 38107/03388

ren Gunsten durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis festgesetzt wurden. In der Verordnung wird auch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Grundwasserentnahme nach den wasserrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, in dessen Rahmen die Interessen der Allgemeinheit und die der Betroffenen, insbesondere die ökologischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen.

Zum aktuellen Zeitpunkt verfügt der Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) weder über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung, die ihm eine Grundwasserentnahme im Hockheimer Rheinbogen gestatten würde, noch über die erforderliche Infrastruktur zur Wassergewinnung und -verteilung, d.h. im Hockheimer Rheinbogen existieren keine wasserwerkstechnischen Anlagen (Brunnen, Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung etc.) oder Transportleitungen in Richtung der Verbandsmitglieder. Gleichzeitig gibt es seit 1980 insbesondere im Bereich des Naturschutzrechts (Stichwort: Natura 2000) zahlreiche und weitreichende Veränderungen, so dass ein Antrag auf Grundwasserförderung im Hockheimer Rheinbogen, der flächendeckend als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist und eine Vielzahl von FFH-Gebieten und Biotopen umfasst, u.E. nur eine sehr geringe Aussicht auf Erfolg hätte. Bei den unter Schutz gestellten Gebieten handelt es sich um grundwasserabhängige Ökosysteme, die aufgrund des geringen Flurabstandes im Hockheimer Rheinbogen entstanden sind. Eine Grundwasserentnahme aus dem Oberen Grundwasserleiter würde zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels bzw. zu einer Vergrößerung des Flurabstandes und damit zu einer nachteiligen Veränderung der grundwasserabhängigen Schutzgüter führen. Im unwahrscheinlichen Fall einer wasserrechtlichen Genehmigung wären mit Sicherheit enorm hohe Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Eine Entnahme aus dem Mittleren Grundwasserleiter (MGL) wiederum würde verstärkt zur Druckumkehr im Rhein-Neckar-Raum und damit möglicherweise zu einer Verschleppung von Schadstoffen in den MGL beitragen (siehe auch *Bewertung der Grundwasserbewirtschaftung im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeit in Mannheim, Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis*, herausgegeben vom RP Karlsruhe, 2003). Aus diesem Grund wäre diese Variante u.E. ebenfalls nicht realisierbar.

Angesichts dieser Vielzahl von Nutzungskonflikten, insbesondere im Verhältnis zwischen Grundwasser- und Naturschutz, ist davon auszugehen, dass ein Wasserrechtsverfahren im Hockheimer Rheinbogen einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde und dies mit völlig ungewissem Ausgang. Außerdem würde die Erteilung eines Wasserrechts ein erneutes Schutzgebietsverfahren zwecks Überarbeitung der Schutzgebietsabgrenzung erforderlich machen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Schutzgebiet nach dem heutigen Stand der Technik und den vorhandenen Kenntnissen deutlich in Richtung Osten also in Richtung des Gewanns Entenpfuhl und Gewerbegebiet Talhaus erstrecken würde. Neben diesen Gesichtspunkten und den zu erwartenden, sehr hohen Kosten ist die deutlich geringere Wasserqualität ein weiterer Aspekt, der eindeutig gegen eine Aufnahme der Wassergewinnung im Hockheimer Rheinbogen spricht.

Aktuelle Fördermenge versus Wasserrecht

Ein weiterer Aspekt, der immer wieder angesprochen wird, ist die Höhe des bestehenden Wasserrechts im Wasserschutzgebiet Schwetzinger Hardt. Das Wasserrecht umfasst eine Bewilligung zur Förderung von 12 Mio m³/a sowie eine Erlaubnis zur Förderung von 4 Mio m³/a Rohwasser. Die diesem Wasserrecht zugrundeliegenden Wasserbedarfsprognosen wurden in der Vergangenheit durchaus überprüft und auch bestätigt. Es besteht also keinerlei Anlass zum Abgleich der Wasserbedarfsprognosen mit den derzeitigen tatsächlichen Entnahmemengen. Die gewährten Wasserrechte bestehen hinsichtlich ihrer Menge unabhängig von der tatsächlichen Entnahme. Dennoch weisen wir darauf hin, dass aufgrund aktueller Entwicklungen davon ausgegangen werden kann, dass die Verbandsmitglieder des ZWK zukünftig vermehrt auf das qualitativ hochwertige Wasser der Schwetzinger Hardt angewiesen sein werden und entsprechend die Wasserentnahme in der Schwetzinger Hardt ansteigen wird. Zwei der vier Verbandsmitglieder des ZWK sind aufgrund des Uferfiltratanteils des Rohwassers mit zwei ihrer Wasserwerke von der Trifluoacetat (TFA)-Problematik im Neckar betroffen. Dies hat dazu geführt, dass bereits innerhalb der ersten sechs Monate nach Bekanntwerden der TFA-Belastung des Neckarwassers ca. 1,3 Mio m³ mehr Trinkwasser vom ZWK bezogen wurden. Nach Ablauf der 10 Jahre, für die ein TFA-Maßnahmenwert von 10 µg/l im Trinkwasser gilt, ist der offizielle Gesundheitliche Orientierungswert (GOW) von 3 µg/l im Trinkwasser einzuhalten. Dies wird voraussichtlich zu einer weiteren Steigerung des ZWK-Wasserbezugs durch die betroffenen Verbandsmitglieder führen, die womöglich nur durch Zumischung des unbelasteten ZWK-Wassers zu dem Rohwasser der betroffenen Wasserwerke die Einhaltung des GOW für TFA gewährleisten können. Ein weiterer am Neckar liegender Wasserversorger wird aufgrund der hohen TFA-Gehalte im Rohwasser mit Ablauf dieses Jahres seine Wasserversorgung aufgeben und vollständig auf Fremdbezug umstellen müssen. Die derzeitige Planung sieht vor, ZWK-Wasser über die benachbarten Versorger in das Netz der betroffenen Gemeinde einzuspeisen. Zu diesem Zweck wurde das Versorgungsgebiet des ZWK erst Ende des vergangenen Jahres mit Bescheid vom Regierungspräsidium Karlsruhe auf diese Gemeinde ausgeweitet. Bereits kurzfristig ist also mit einer Steigerung der Wasserentnahme im Wasserwerk Schwetzinger Hardt auf 13 bis 14 Mio m³/a zu rechnen. Um den steigenden Bedarf decken zu können wurde Ende 2016 der Neubau eines Brunnens in der Schwetzinger Hardt beim RP Karlsruhe beantragt. Die bestehenden Wasserrechte sind hinsichtlich der genehmigten Wasserentnahmemenge also keinesfalls unrealistisch hoch.

Modelltechnische Abgrenzung – Vorgehensweise und zugrunde liegende Parameter

Nach Auffassung von RA Neumann lassen die vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vorgelegten Unterlagen nicht erkennen, nach welchen Kriterien die neue

Gebietsabgrenzung des Wasserschutzgebiets durchgeführt wurde. Dies können wir nicht nachvollziehen. Das Schutzgebiet wurde modelltechnisch basierend auf den im Wasserrecht von 2001 genehmigten Entnahmemengen abgegrenzt. Die weiteren Rahmenbedingungen, wie die zugrunde gelegten Randzuflüsse, die Aufteilung der Entnahmemenge auf die Brunnen, der Schichtenaufbau des Bodens etc. lagen den zuständigen Behörden vor und wurden in deren fachtechnischen Bewertung berücksichtigt. Die derzeitigen Nutzungen im Einzugsgebiet (z. B. Gewerbegebiet / Wald) haben ausschließlich indirekt über die Grundwasserneubildung Einfluss auf die Abgrenzung.

Das Wirtschaftsministerium hat außerdem nach der Ursache für die Ausdehnung des Wasserschutzgebiets in Richtung Westen sowie für die Notwendigkeit einer Ausweisung dieses Bereichs als Zone III A gefragt. In diesem Zusammenhang möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass wir im Zuge unseres Antrags auf Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebiets der Schwetzinger Hardt im Jahr 2003 zwar die modelltechnischen Vorarbeiten geleistet haben, Grundlage für die tatsächliche Abgrenzung ist jedoch das Fachgutachten des LGRB. Im vorliegenden Fall ist die Behörde unserem Vorschlag gefolgt, was auf den engen fachlichen Austausch mit der Behörde während der modelltechnischen Arbeiten zurückzuführen ist. Die Ursache für den westlichen Grenzverlauf und die Gliederung der Schutzzonen erläutern wir gerne aus fachlicher Sicht.

Bei der Förderung von Grundwasser aus Lockergesteinsaquiferen bildet sich generell ein sogenannter Absenkungstrichter um die Entnahmebrunnen aus. Innerhalb des Absenkungstrichters strömt das Wasser radial auf die Brunnen zu. Mit Hilfe von Grundwassermodellen kann die Größe dieser Absenkungstrichter berechnet und dargestellt werden. Im Falle der Schwetzinger Hardt haben die Berechnungen ergeben, dass die Vertikalfilterbrunnen des ZWK sowohl aus östlicher als auch aus westlicher Richtung angeströmt werden. Der Absenkungstrichter der Brunnen reicht im Westen bis in den Bereich des geplanten Kiesabbaus. Die für die Kiesproduktion erforderlichen Brunnen würden die Ausdehnung des Absenkungstrichters sogar zusätzlich erhöhen. Potenzielle Schadstoffeinträge ins Grundwasser innerhalb des Absenkungstrichters können daher auch unterstromig jederzeit die Brunnen des ZWK verunreinigen. Diesbzgl. verweisen wir auch auf die Stellungnahme des LGRB, das schreibt, dass die relativ große unterstromige Reichweite der Brunnen durch die hydrogeologischen Gegebenheiten bedingt sind und dadurch die Einbeziehung der Flächen im Bereich „Entenpfuhl“ in das Wasserschutzgebiet aus hydrogeologischer Sicht zum Schutz des Grundwassers unverzichtbar ist. Ebenso sei der Schutz des Grundwassers im Oberen Grundwasserleiter wegen der sog. Kurzschlussströmung auch zum Schutz des tiefen Grundwassers im Mittleren Grundwasserleiter unerlässlich.

Zur Gliederung des neu abgegrenzten Schutzgebiets, insbesondere des westlichen Teils, sei weiterhin angemerkt, dass die Weitere Schutzzone (Zone III) eines Trinkwasserschutzgebiets i.d.R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen reicht. Da die Gefährdung des zu fördernden Grundwassers bei zunehmender Verweilzeit und Mächtigkeit des Grundwasserleiters durch Verdünnungs-, Abbau- und Rückhalteprozesse üblicherweise abnimmt,

kann je nach Standortbedingungen die Weitere Schutzzone in die Zonen III A und III B unterteilt und die Nutzungsbeschränkung entsprechend abgestuft werden. Das Technische Regelwerk (siehe DVGW Arbeitsblatt W 101) empfiehlt, in Grundwasserleitern mit Abstandgeschwindigkeiten des Grundwassers bis zu 5 m/d - was auf die Schwetzingener Hardt zutrifft - die Grenze zwischen der Zone III A und III B in einer Entfernung von ca. 2 km zu den Fassungsanlagen zu ziehen. Die Entfernung der zukünftigen, westlichen Schutzgebietsgrenze der Schwetzingener Hardt zu den Fassungsanlagen beträgt max. 1.550 m. Die erfolgte Einteilung in die Zonen III A und III B erfolgte somit völlig regelkonform und dem Schutz des Trinkwassers angemessen (vgl. auch Information 2/91 des Geologischen Landesamts Baden-Württemberg).

Möglichkeit einer Kompromisslösung

Die Möglichkeit einer Kompromisslösung, wie vom VRRN vorgeschlagen, sehen wir im vorliegenden Fall nicht. Das Wasserrecht des ZWK beträgt 16 Mio m³/a. Aktuelle Entwicklungen belegen, dass die Höhe des Wasserrechts durchaus realistisch und sinnvoll ist. Ein Wasserschutzgebiet muss basierend auf der wasserrechtlich genehmigten Fördermenge abgegrenzt werden und nicht aufgrund von aktuellen Entnahmemengen, so dass die geplante Kiesgrube Krieger auf jeden Fall in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Schwetzingener Hardt zu liegen käme. Eine Nassauskiesung in der Zone III A eines Wasserschutzgebietes ist jedoch weder haltbar noch hinsichtlich seiner potenziellen Auswirkungen überwachbar. Hinzu kommt, dass der Eingriff in das Grundwasser durch die Nassauskiesung zu einer zusätzlichen Erweiterung des Wasserschutzgebiets Schwetzingener Hardt in Richtung des Gewerbegebiets Hockenheim Talhaus führen würde. Die ansässigen Unternehmen müssten zukünftig eine Vielzahl an Auflagen erfüllen und das Gefährdungsrisiko des Grundwassers würde gleichzeitig steigen. Die Installation eines Überwachungsmessnetzes als Kompromisslösung wäre im vorliegenden Fall definitiv nicht ausreichend, da potenzielle Sicherungsmaßnahmen im Falle einer festgestellten Gefährdung aufgrund der Nähe zu den Brunnen nicht schnell genug greifen würden.

Abschließend möchten wir noch auf einige von Herrn RA Neumann vorgebrachte Aspekte eingehen. In seinem Schreiben vom 12.05.2017 wirft er der MVV Energie eine fachlich und juristisch nicht nachvollziehbare, ablehnende Haltung bzgl. der Herausgabe der Grundwassermodelldaten vor. Wie weisen darauf hin, dass der Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz der Heinrich Krieger KG die entsprechenden Informationen aus dem Grundwassermodell zur Verfügung gestellt hat. Die Heinrich Krieger KG hat im Jahre 2016 den Modellbericht, der im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für den ZWK 1999 erstellt wurde, und Auszüge aus dem Bericht zum Trinkwasserschutzgebietsverfahren über die Vorgehensweise bei der modelltechnischen Abgrenzung der Schutzzonen einschließlich der Pläne zur Verfügung erhalten. MVV Energie AG, die das geistige Eigentum an den Modelldaten hat, lehnte mit Schreiben vom 30.03.2017 die Herausgabe der Eingangs- und Ergebnisdaten in elektronisch bearbeitbarer Form ab. Der Übergabe der Daten in elektronisch bearbeitbarer Form stehen sowohl Urheberrechte als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der MVV Energie AG entgegen.

Die ohne weitere Begründung vorgetragene Behauptung von RA Neumann, es sei weder fachlich noch juristisch nachvollziehbar, warum MVV Energie die Daten nicht in elektronisch bearbeitbarer Form herausgegeben habe, verwundert sehr. Weder hat die Heinrich Krieger KG auf die Ablehnung durch MVV Energie AG reagiert, noch lässt sie vortragen, in welchen Punkten die Begründung seitens MVV Energie AG unzutreffend sein soll.

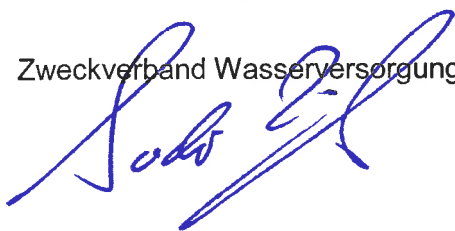
RA Neumann behauptet sodann, dass nach § 24 LplG nur neue Erkenntnisse zu einer Zielabweichung von einer Planaufstellung führen können und diese hier nicht vorlägen. Der VRRN führt dazu jedoch aus, dass er die geplante Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes bei der Planaufstellung nicht kannte und sie einbezogen hätte, wenn er sie gekannt hätte. Nach Ausführung des VRRN hätte er im Abwägungsprozess zwischen Grundwassersicherung und Rohstoffsicherung dem Grundwasserschutz und der Trinkwasserversorgung ein höheres Gewicht beigemessen. Nun hat er aufgrund der ihm nun vorliegenden Informationen festgestellt, dass ein Schaden für die Trinkwasserversorgung für den Ballungsraum des Wasserwerkes Schwetzingen Hardt nicht in Kauf genommen werden kann. Es liegen damit neue Erkenntnisse vor, so dass die Zielabweichung zuzulassen ist.

Davon abgesehen, ist § 24 LplG nicht zu entnehmen, dass eine Zielabweichung nur bei neuen Erkenntnissen möglich ist. Die Abweichung soll lediglich unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung nicht berühren. Eine Abweichung ist aber auch vertretbar, wenn zwar die Informationen bekannt waren, aber die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bei erneuter Abwägung der Vor- und Nachteile sich verändern.

Wir hoffen, mit diesem Schreiben zur Klärung des Sachverhalts beigetragen zu haben und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Sch...', is written over the printed name of the Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz.